

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/265/2018/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.08.2018				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.08.2018				

Titel:

Verwaltungsanordnung 09

Änderung und Ergänzung der Anlage 20 Bewertungsrichtlinie Teil „Aufwuchs“

Beschluss:

Der Änderung und Ergänzung der Anlage 20 zur VAO 09 Bewertungsrichtlinie Teil „Aufwuchs“ wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KomHVO, Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/380/2009/II-20
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:
Begründung

Im Jahr 2010 ist man davon ausgegangen, dass sich in der Nutzungsart „Grünflächen“ überwiegend Flächen mit gezielt gepflanztem Aufwuchs (z.B. Stadtumbauplächen) befinden. Bei der nun durchgeführten Bewertung der unbebauten Grundstücke mit der Nutzungsart „Grünflächen“ wurde offenkundig, dass es sich überwiegend um Flächen handelt, die nicht bebaubar sind und keiner regelmäßigen Pflege unterliegen. Bei dem dort wachsenden Grün handelt es sich vielmehr um Wildwuchs, der keine selbständige Vermögensposition darstellt. Im Ergebnis dessen wurde entschieden, bei der Nutzungsart „Grünflächen“ den Aufwuchs nur einzelfallbezogen zu bewerten. Dies steht auch nicht im Widerspruch zum damals gefassten Beschluss zur Bewertungsrichtlinie „Bewertung des Aufwuchses“. Der o.g. Grundsatz den Aufwuchs nur zu bewerten, wenn er gezielt gepflanzt wurde bleibt gewahrt. Hierzu wird in der Anlage 3 zur Bewertungsrichtlinie „Aufwuchs“ die Nutzungsart „Grünflächen (021101)“ grau hinterlegt. Für das Straßenbegleitgrün wird die Nutzungsart 021109 angelegt. Beim Straßenbegleitgrün wird der Aufwuchs weiterhin bewertet, weil unterstellt wird, dass im Zuge der Straßenbaumaßnahme auch das Straßenbegleitgrün neu hergerichtet wurde.

Anlage 2: Übersicht der Nutzungsarten (Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie Teil „Aufwuchs“)